

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Darassalam, 5. März 1911

No. 11.

Inhalt: Müllabfuhr im Stadtkreise Tanga. — Giraffenabschuss in Kilimatinde und Tabora. — Verlegung des Schwimmdocks. —

Verordnung

betreffend: „Die Müllabfuhr im Stadtkreise Tanga.“

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 812) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1903 über das Verordnungsrecht der Schutzgebietsbehörden (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtkreis Tanga folgendes verordnet:

§ 1.

Die Abfuhr von Kehricht, Müll und Abfällen aller Art ausser von Bauschutt und Packmaterial erfolgt im Stadtkreis Tanga durch die Stadtverwaltung und zwar in jeder Woche mindestens zweimal.

§ 2.

Die gemäss § 1 zur Abfuhr bestimmten Gegenstände sind in geschlossenen Behältern (gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kisten oder ähnlichen Behältnissen) bis zur Abfuhr aufzubewahren.

§ 3.

Der Stadtverwaltung steht es frei, einzelne Häuser unbeschadet der Vorschrift des § 2 von der städtischen Müllabfuhr auszu-schliessen. In diesem Falle sind die in § 1 zur Abfuhr bestimmten Gegenstände mindestens zweimal wöchentlich fortzuschaffen. Das Abladen darf innerhalb des Stadtkreises aber nur an den sonst ausdrücklich zu diesem Zweck freigegebenen Orten erfolgen.

§ 4.

Bauschutt und Packmaterial darf innerhalb des Stadtkreises nur an den durch eine Tafel kenntlich gemachten oder in ortsüblicher Weise bekannt gegebenen Orten abgeladen werden.

§ 5.

Zu-wider-handlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Rupie, im Nichtbeitreibbarke tsfalle mit Haft bis zu einer Woche geahndet. Strafbar im Sinne dieser Verordnung sind die Haushalts-vorstände oder die Hausverwalter, falls solche nicht vorhanden, die Wohnungsinhaber, Eingeborene oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden nach Massgabe der Reichskanzlerverordnung vom 22. April 1906 bestraft.

§ 6.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr kann die Stadtverwaltung von jedem Hauseigentümer eine in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zahlbare Gebühr erheben, welche in ihrem Jahresbetrage in Prozenten der für das betreffende Gebäude veranlagten Häuser- und Hüttensteuer festgestellt wird.

Die in der Höhe von höchstens 60 Prozent der für jedes Gebäude veranlagten Häuser- und Hüttensteuer zu erhebende

Müllabfuhrgebühr wird alljährlich durch den Vorsitzenden des Städtischen Rats der Kommunalverwaltung (Stadtgemeinde) Tanga nach vorheriger Genehmigung des Gouverneurs auf Grund des Haushaltsplans öffentlich bekannt gemacht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Darassalam, den 3. März 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. No. 3908. II A.

Bekanntmachung.

Mit Rück-sicht darauf, dass in letzter Zeit die Giraffen die Telegraphenleitung zwischen Kilimatinde und Tabora wiederholt zerstört haben, wird gemäss § 18 der Jagdverordnung vom 5. November 1908, Amtlicher Anzeiger Nummer 23 vom 7. November 1908, der Abschuss der Giraffen in den Bezirken Kilimatinde und Tabora bis zu 2 km Entfernung zu beiden Seiten der Telegraphenlinie Kilimatinde — Tabora bis zum 1. Juli 1911 freigegeben.

Die Zahl der abgeschossenen Tiere ist den einschlägigen Behörden mitzuteilen.

Darassalam, den 3. März 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. Nr. 4112. VIII F.

Bekanntmachung.

1) Das Gouvernements Schwimmdock ist mit den dazu gehörigen Tonnen D 1 bis D 4 nach der Süd-seite des Hafens vor die Werftanlage am Kura-inifur verlegt worden.

2) An der Nord- und Ostkante der im Südwestlichen Teile des Hafens liegenden 5 Meter-Bank ist je eine kleine weisse Spieren-tonne mit 2 schwarzen ihre Lage bezeichnenden Dreiecken ausgelegt worden.

Darassalam, den 1. März 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 4015. II. VI.